

**7. Ordnung zur Änderung der  
Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie  
Lehramt an Berufskollegs  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
(ÜPO M. Ed.)  
vom 02.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW S. 312a), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Übergreifende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 07.06.2016 in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 23.04.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2020/059), wird wie folgt geändert:

### 1. § 19 Absatz 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind. Voraussetzung für die Zulassung der Masterarbeit ist zudem der bestandene Modulbaustein „Wissenschaftliche Integrität“. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, dass der Modulbaustein „Deutsch-Assessment“ bestanden und der Modulbaustein „Stimmsscreening“ absolviert wurde. Sofern Studierende im Rahmen des Stimmsscreenings einen Dysphonia Severity Index-Wert unter 5,0 erreichen, ist für die Zulassung zur Masterarbeit die Teilnahme an einem stimmprophylaktischen Seminar nachzuweisen. Sofern einer dieser Modulbausteine bereits im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterstudiums an der RWTH oder eine äquivalente Leistung absolviert wurde, muss er nicht erneut erbracht werden.

### 2. § 27 Absatz 4 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (4) Die Regelungen in § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2020 in den jeweiligen Masterstudiengang an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.07.2020

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger